

der Organisation und Planung der Aufgaben dieser Einheit dienen).

Aggression (bewaffnete): militärischer Überfall eines Staates oder einer Koalition auf einen oder mehrere andere Staaten. Der Begriff A. enthält das Merkmal der Initiative, d. h., daß der erste Schritt vom Aggressor ausgeht. Maßnahmen der überfallenen Staaten zu ihrer individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung und zur Abwehr des Aggressors sind nach der Charta der UNO keine A. Ebenso gilt die Anwendung von Waffengewalt gegen einen Aggressor in Form von Sanktionen (Zwangmaßnahmen zwecks Einstellung völkerrechtswidrigen Verhaltens), wie sie die UNO-Charta vorsieht, nicht als A. In der internationalen Praxis entstanden die Begriffe indirekte, ökonomische, ideologische und juristische A. sowie der Begriff des aggressiven oder A.sakts, z. B. militärische Provokationen gegen die Sicherheit der Staatsgrenzen anderer Staaten. Der Begriff der sog. inneren A. wurde von den Imperialisten geprägt. Er soll ihnen die moralische Berechtigung zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder, zur Unterdrückung von Revolutionen und der nationalen Befreiungsbewegung bieten. Im Ergebnis des Kampfes der sozialistischen Staaten (schon im Dekret über den Frieden, 1917, wird der A.skrieg als „das größte Verbrechen an der Menschheit“ bezeichnet) und der Erfahrungen der Völker in beiden Weltkriegen wurde das Prinzip des Verbots der A. im gegenwärtigen Völkerrecht zu einer allgemein anerkannten und für alle Staaten verbindlichen Norm. Die A. ist gemäß der UNO-Charta und den Statuten der Internationalen Militärtribunale von Nürnberg und Tokio eines

der schwersten Verbrechen gegen den Frieden. Das gegenwärtige Völkerrecht legte auch die Verantwortlichkeit der Staaten im Falle von A. fest. Der Staat, der eine A. begeht, ist dafür politisch verantwortlich, und es können ihm z. B. bestimmte Beschränkungen seiner Souveränität, die teilweise oder völlige Entmilitarisierung sowie die materielle Wiedergutmachung für die von ihm verursachten Schäden in Form von Reparationen auferlegt werden. Personen, die sich der Planung, der Vorbereitung, der Entfesselung oder der Durchführung einer A. schuldig gemacht haben, sind individuell strafrechtlich verantwortlich. Alle diese Formen der Verantwortlichkeit des Staates für eine A. fanden praktisch ihre Anwendung auf diejenigen Staaten, die während des zweiten Weltkriegs die Aggressoren waren (Deutschland, Japan, Italien und ihre Verbündeten). Auf Initiative der UdSSR, die die Unterstützung vieler Staaten findet, wird seit einigen Jahren in der UNO über eine exakte und klare Definition der A. beraten, durch die die Bestandteile und Formen der A. erfaßt werden sollen. Der Vorschlag der UdSSR enthielt außer der Bestimmung der bewaffneten A. als weitere Definitionen: die indirekte A.: Förderung einer subversiven Tätigkeit durch einen Staat gegen einen anderen Staat, Begünstigung des Ausbruchs eines Bürgerkrieges in einem anderen Staat, Förderung eines Umsturzes oder einer grundlegenden Änderung der Politik in einem anderen Staat zugunsten des Aggressors; die ökonomische A.: von einem Staat (als erstem) ergriffene Maßnahmen des ökonomischen Drucks, der die Souveränität eines anderen Staates oder dessen wirtschaftliche Unabhängigkeit verletzt und die Grund-